

II-2734 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

A n t r a g

No. 149/A
Präs.: 22. MAI 1985

der Abgeordneten Dr. Lichal, Dr. Helene Partik-Pablé, Ing. Hobl
und Genossen
betrifft ein Bundesgesetz, mit dem die Gewerbeordnung 1973
geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom , mit dem
die Gewerbeordnung 1973 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Die Gewerbeordnung 1973, BGBI.Nr. 50/1974, in der Fassung
der Bundesgesetze BGBI.Nr. 259/1975, 253/1976, 233/1978, 66/1979,
223/1980, 486/1981, 619/1981, 630/1982, 185/1983 und 567/1983
sowie der Kundmachung BGBI.Nr. 379/1978 wird wie folgt geändert:

1. § 138 Abs.1 lautet:

"(1) Gewerbetreibende, die zur Ausübung einer Konzession
für die Erzeugung, Bearbeitung oder Instandsetzung von militärischen
Waffen, militärischer Munition, von nichtmilitärischen Feuerwaffen
oder von Munition für Faustfeuerwaffen, für den Handel mit diesen
Gegenständen oder für das Vermieten von nichtmilitärischen Feuer-
waffen (§ 131 Abs.1 Z 1 lit.a, b und c sowie Z 2 lit.a und b)
berechtigt sind, haben Waffenbücher zu führen, aus denen die Ein-

- 2 -

und Ausgänge der militärischen Waffen und militärischen Munition, der nichtmilitärischen Feuerwaffen und der Munition für Faustfeuerwaffen hervorgehen. Bei der Munition für Faustfeuerwaffen sind im Waffenbuch lediglich Anzahl und Kaliber anzugeben. Knallpatronen sind von der Eintragung im Waffenbuch ausgenommen. Die Waffenbücher für militärische Waffen und militärische Munition, für Faustfeuerwaffen und Munition für Faustfeuerwaffen sowie für andere nichtmilitärische Feuerwaffen als Faustfeuerwaffen sind getrennt zu führen; im Waffenbuch für andere nichtmilitärische Feuerwaffen als Faustfeuerwaffen hat der Gewerbetreibende den amtlichen Lichtbildausweis (einschließlich ausstellende Behörde, Datum und Nummer) des Erwerbers der Waffe einzutragen."

2. § 139 lautet:

"(1) Nichtmilitärische Feuerwaffen und militärische Waffen, die gewerbsmäßig in den inländischen Verkehr gebracht werden, müssen mit der Bezeichnung des Erzeugers und einer fortlaufenden Erzeugungsnummer gekennzeichnet sein. Im Ausland erzeugte nichtmilitärische Feuerwaffen und militärische Waffen dürfen nur dann gewerbsmäßig in den inländischen Verkehr gebracht werden, wenn sie Überdies mit der Bezeichnung jenes Gewerbetreibenden versehen sind, der die Waffe zum erstenmal in den inländischen Verkehr bringt.

(2) Eine nichtmilitärische Feuerwaffe, deren Bezeichnung gemäß Abs.1 oder deren Erzeugungsnummer im Zuge der Instandsetzung durch einen befugten Gewerbetreibenden unkenntlich gemacht worden ist, darf in den inländischen Verkehr gebracht werden, wenn sie mit der Bezeichnung dieses Instandsetzers und einer fortlaufenden Nummer, die dieser Gewerbetreibende beizusetzen hat, gekennzeichnet ist. Der Instandsetzer ist verpflichtet, die ursprüngliche Bezeichnung gemäß Abs.1 und die ursprüngliche Erzeugungsnummer im Waffenbuch (§ 138) zu verzeichnen."

- 3 -

3. Nach § 376 Z 19 wird folgende Z 19a eingefügt:

"19a. (Zu § 138 Abs.1:)

Die gemäß § 375 Abs.1 Z 37 GewO 1973 als Bundesgesetz in Geltung stehenden Vorschriften sind, soweit sie auf Faustfeuerwaffen anzuwenden sind, ab dem 1. Jänner 1986 auch auf andere nichtmilitärische Feuerwaffen als Faustfeuerwaffen anzuwenden, soweit nicht § 138 Abs.1 in seiner ab dem 1. Jänner 1986 in Geltung stehenden Fassung besondere Regelungen trifft."

4. Im § 376 Z 20 lautet der Klammerausdruck "(Zu § 138:)" in Hinkunft "(Zu § 138 Abs.5:)".

5. Nach § 376 Z 20 wird folgende Z 20a eingefügt:

"20a. (Zu § 139:)

Bereits vor dem 1. Jänner 1986 in den inländischen Verkehr gebrachte nichtmilitärische Feuerwaffen, auf die § 139 GewO 1973 in der vor dem 1. Jänner 1986 in Geltung gestandenen Fassung nicht anzuwenden war, dürfen nach dem 31. Dezember 1985 nur dann weiter in den inländischen Verkehr gebracht werden, wenn sie mit der Bezeichnung des Gewerbetreibenden, der die Waffe erstmals nach dem 31. Dezember 1985 in den inländischen Verkehr gebracht hat, und mit einer fortlaufenden Nummer gekennzeichnet sind."

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1986 in Kraft.

(2) Die Zuständigkeit zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes bestimmt sich nach § 381 Abs.3 bis 8 der Gewerbeordnung 1973.

- 4 -

**In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag dem
Ausschuß für innere Angelegenheiten zuzuweisen.**

ERLÄUTERUNGEN

A. Allgemeines

Am 25. Mai 1984 fand eine parlamentarische Enquete zum Thema "Waffenbesitz und Waffengebrauch in Österreich" statt (siehe Stenographisches Protokoll, XVI. Gesetzgebungsperiode des Nationalrates).

Anläßlich dieser Enquete wurde auch - im Hinblick auf die in jüngerer Vergangenheit mehrfach verübten Straftaten mit Langwaffen des zivilen Bereiches (z.B. Sportgewehren) - eine allfällige Verschärfung der einschlägigen Bestimmungen des Waffengesetzes 1967 zur Diskussion gestellt. Die Überwiegende Mehrheit der Teilnehmer an dieser Veranstaltung war jedoch der Meinung, daß eine derartige Änderung des Waffengesetzes 1967, das von vielen Staaten Europas geradezu als vorbildlich bezeichnet wird, nicht notwendig sei, zumal eine solche Änderung einen Systembruch des natürlich gewachsenen Waffenrechtes darstellen würde.

Es wurde daraufhin seitens des Bundesministeriums für Inneres angeregt, daß jeder Käufer von Langwaffen des zivilen Bereiches beim einschlägigen Gewerbetreibenden (Waffenhändler) - ebenso wie dies heute bereits bei Faustfeuerwaffen geschieht - im Waffenbuch einzutragen sei, in dem insbesondere Angaben über seinen Namen und Adresse enthalten sind.

Diese Registrierungspflicht hat den Vorteil, daß einerseits eine psychologische Hemmschwelle gegen den allfälligen Mißbrauch solcher Waffen durch ihre Besitzer aufgebaut wird und daß andererseits gegebenenfalls die Aufklärung von Straftaten erleichtert wird.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Art. I Z 1 (§ 138 Abs. 1):

Auf Grund der derzeitigen Fassung des § 138 Abs. 1 GewO 1973 sind von der Eintragungspflicht ins Waffenbuch militärische Waffen, militärische Munition, Faustfeuerwaffen und die dazugehörige Munition erfaßt.

Mit der vorgesehenen Neufassung werden auch andere nichtmilitärische

- 6 -

Feuerwaffen als Faustfeuerwaffen, also die sogenannten Langfeuerwaffen, in die Eintragungspflicht ins Waffenbuch einbezogen.

Dies wird zum Anlaß genommen, ausdrücklich festzulegen, daß das Waffenbuch für die militärischen Waffen und die militärische Munition, das Waffenbuch für die Faustfeuerwaffen und die dazugehörige Munition und das Waffenbuch für die sonstigen nichtmilitärischen Feuerwaffen getrennt zu führen sind. Diese Trennung erscheint deswegen gerechtfertigt, weil die Eintragungen im Hinblick auf die einzutragenden Waffen naturgemäß unterschiedlich sind. Dies kommt auch im letzten Halbsatz der Neufassung des § 138 Abs. 1 GewO 1973 zum Ausdruck: Für den Erwerb einer nichtmilitärischen Langfeuerwaffe bedarf es zum Unterschied von einer Faustfeuerwaffe keines eigenen waffenrechtlichen Dokuments; so daß vorgesehen ist, daß der Erwerber einer nichtmilitärischen Langfeuerwaffe seine Identität nachzuweisen hat und der betreffende amtliche Lichtbildausweis mit seinen wesentlichen Daten in das Waffenbuch einzutragen ist.

Zu Art. I Z 2 (§ 139):

Für die neu vorgesehene Eintragung der nichtmilitärischen Langfeuerwaffen in das Waffenbuch ist es notwendig, auch hinsichtlich dieser Waffen anzugeben, daß sie mit der Bezeichnung des Erzeugers und einer Erzeugungsnummer gekennzeichnet sein müssen, so wie dies schon derzeit hinsichtlich der Faustfeuerwaffen und der militärischen Waffen vorgesehen ist.

Zu Art. I Z 3 (§ 376 Z 19 a):

Diese Übergangsregelung ordnet an, daß die derzeitigen Bestimmungen über die Waffenbücher auch auf die neu zu führenden Waffenbücher für nichtmilitärische Langfeuerwaffen anzuwenden sind.

Es ist geplant, daß in absehbarer Zeit die gemäß § 138 Abs. 3 GewO 1973 vorgesehene Verordnung über die Waffenbücher ausgearbeitet wird, damit die noch übergangsweise auf Grund des § 375 Abs. 1 Z 37 GewO 1973 weitergeltenden deutschrechtlichen Bestimmungen über die Waffenbücher aus dem Rechtsbestand eliminiert werden.

Zu Art. I Z 4 (§ 376 Z 20):

Diese Regelung bedeutet lediglich eine Präzisierung hinsichtlich des § 376 Z 20 GewO 1973. Diese Regelung bezieht sich auf den § 138 Abs. 6 GewO 1973, während sich der durch Art. I Z 3 eingefügte

- 7 -

§ 376 Z 19 a GewO 1973 auf § 138 Abs. 1 GewO 1973 bezieht.

Zu Art. I Z 5 (§ 376 Z 20 a):

Hier wird eine notwendige Übergangsregelung im Hinblick auf die Neueinführung der Bezeichnungspflicht für nichtmilitärische Langfeuerwaffen durch die Neufassung des § 139 GewO 1973 vorgesehen (siehe Art. I Z 2).